

**Satzung
der Gemeinde Doberschau-Gaußig über die Betreuung von Kindern in
Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung
(Kita-Satzung)**

Das Leseexemplar fasst folgende Satzung und Änderungen zusammen:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung (Kita-Satzung) vom 30. August 2017 (Bekanntmachung im Mitteilungsblatt, KW 40/2017 - Ausgabe Bautzen - am 07.10.2017 S. 4),
2. die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung (Kita-Satzung) vom 30. Oktober 2019 (Bekanntmachung im Mitteilungsblatt, KW 45/2019 - Ausgabe Bautzen - am 09.11.2019 S. 4),

Die Ursprungssatzung und ihre Änderung können in der Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig, Hauptstraße 13 in 02692 Doberschau-Gaußig, OT Gnaschwitz eingesehen werden.

**Satzung
der Gemeinde Doberschau-Gaußig über die Betreuung von Kindern in
Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung
(Kita-Satzung)**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufgabenstellung
- § 3 Aufnahme
- § 4 Benutzung der Kindertageseinrichtungen
- § 5 Mitwirkung von Erziehungs-/Sorgeberechtigten
- § 6 Elternbeiträge, Zusatzbeitrag, Verpflegungskostenersatz
- § 7 Änderung/ Beendigung des Benutzungsverhältnisses
- § 8 Übergangsvorschriften
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Erfüllung ihrer sozialpädagogischen Verantwortung unterhält die Gemeinde Doberschau-Gaußig Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Diese Satzung gilt für Erziehungsberechtigte mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Doberschau-Gaußig, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Doberschau-Gaußig betreuen lassen.
²Für Erziehungs-/Sorgeberechtigte anderer Gebietskörperschaften findet diese Satzung unter besonderer Beachtung des § 3 Abs. 2 Anwendung.
- (3) Kinderkrippen sind Einrichtungen für Kinder i.d.R. ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- (4) Kindergärten sind Einrichtungen für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt.
- (5) Kinderhorte sind Einrichtungen für schulpflichtige Kinder i.d.R. bis zur Vollendung der vierten Klasse (im Grundschulbereich). Horte können in Grundschulen und in Kindertageseinrichtungen geführt werden.
- (6) Abweichungen von der Altersgliederung in den Kindertageseinrichtungen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig. Es können altersgemischte Gruppen gebildet werden.
- (7) Bei Kindern im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres behält sich die Gemeinde vor, den Eltern die Betreuung ihrer Kinder auch in Kindertagespflege anzubieten, aber nur dann, wenn ein Antrag seitens einer geeigneten Kindertagespflegeperson vorliegt. ²Bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt können die Betreuung, Bildung und Erziehung auch in Kindertagespflege erfolgen, wenn die Erziehungs-/Sorgeberechtigten damit einverstanden sind.
- (8) Werden Kinder in Tageseinrichtungen freier Träger und in Kindertagespflege auf dem Gebiet der Gemeinde Doberschau-Gaußig betreut und ist die Kindertageseinrichtung und die Kindertagespflege im Bedarfsplan des Landkreises Bautzen für die Gemeinde Doberschau-Gaußig aufgenommen, gilt § 6 Abs. 4 und 5 dieser Satzung, der sich auf die Festsetzung der Beiträge sowie den Erlass und die Ermäßigung bezieht.

§ 2 Aufgabenstellung

- (1) Die Aufgaben und Ziele richten sich nach § 2 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG).
- (2) Die Kindertageseinrichtungen haben entsprechend dieser Aufgaben eine schriftlich fixierte Konzeption zu erstellen, die in regelmäßigen Abständen mit allen Beteiligten (Eltern, Mitarbeiter, Träger) zu überarbeiten ist.
- (3) Der Sächsische Bildungsplan ist die Grundlage für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit in der Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege.

§ 3 Aufnahme

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung innerhalb oder außerhalb der Gemeinde ist schriftlich – unter Angabe der gewünschten Einrichtung – durch die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten i.d.R. sechs Monate im Voraus bei der gewünschten Einrichtung zu stellen. ²Bei Aufnahme von Kindern außerhalb der Gemeinde Doberschau-Gaußig ist die Wohnsitzgemeinde schriftlich zu informieren. ³Es sollen die hierfür vorgesehenen Formulare verwendet werden.
- (2) Auswärtige Kinder können im Rahmen der verfügbaren Plätze in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Der Antrag auf Aufnahme ist wie in § 3 Abs. 1 der Kita-Satzung zu stellen.
- (3) Für Kinder, die erstmalig eine Kindertageseinrichtung besuchen, wird durch die Kindertageseinrichtung eine Eingewöhnungszeit angeboten. ²Die Eingewöhnungszeit für Krippen- und Kindergartenkinder beträgt einen Monat und beginnt mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. ³Während der Eingewöhnungszeit ist für Krippenkinder der volle Monatsbeitrag für 4,5 Std. zu entrichten. ⁴Für Kindergartenkinder ist während der Eingewöhnungszeit der volle Monatsbeitrag für 6,0 Std. zu entrichten. ⁵In begründeten Fällen z.B. bei längerer Krankheit des Kindes, kann die Eingewöhnungszeit verlängert werden. ⁶Die Einrichtungsleitung entscheidet über eine Verlängerung der Eingewöhnungszeit. ⁷In den Fällen wird analog der Sätze 3 und 4 verfahren.
- (4) Vor Aufnahme ist das Vorsorgeuntersuchungsheft des Kindes vorzulegen. ²Sind alle Untersuchungen altersgerecht dokumentiert, entfällt die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung. ³Darüber hinaus haben die Erziehungs-/Sorgeberechtigten dem Träger nachzuweisen, dass das Kind alle öffentlichen Schutzimpfungen erhalten hat (Impfausweis) bzw. den Nachweis der erfolgten Impfberatung vorzulegen. ⁴Die Kosten für die Bescheinigung tragen die Erziehungs-/ Sorgeberechtigten.
- (5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf der Grundlage eines Bescheides durch die Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig, wenn alle erforderlichen Unterlagen durch den Antragsteller beigebracht wurden.
- (6) Auf einen Platz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht kein Rechtsanspruch. Der Bescheid berechtigt zur Inanspruchnahme der darin benannten Kindertageseinrichtung.
- (7) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können nach vorheriger Absprache mit der Leitung der Einrichtung unter Einbeziehung entsprechender fachlicher Beratung in eine Kindertageseinrichtung mit Integrativgruppe aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann und das erforderliche Fachpersonal vorhanden ist. In Ausnahmefällen ist dies auch ohne Aufnahme in eine Integrativgruppe möglich. Näheres über die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen, sowie die Bedingungen für eine Förderung von Kindern mit Behinderungen regelt das Staatsministerium für Soziales durch Rechtsverordnung.
- (8) Für die bedarfsgerechte Bereitstellung von Krippenplätzen bzw. Kindertagespflegeplätzen und die Gewährung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz wird die Betreuung unter Berücksichtigung folgender Kriterien geregelt:

²Für Erziehungs-/Sorgeberechtigte mit Übernahme des Elternbeitrages durch das Landratsamt gilt die im Bescheid festgesetzte tägliche Betreuungszeit für das jeweilige Kind. Die Gewährung höherer Betreuungszeiten ist nicht möglich. ³Für nicht berufstätige Erziehungs-/Sorgeberechtigte in Elternzeit kann auf Antrag eine Regelbetreuungszeit von bis zu 9,0 Std. täglich gewährt werden.

§ 4 Benutzung der Kindertageseinrichtungen

(1) Die Öffnungszeiten der kommunalen Kindertageseinrichtungen werden durch die Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig im Sinne des § 5 SächsKitaG festgelegt. ²Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen entnehmen Sie der Anlage 1 zur Kita-Satzung. ³Änderungen der Öffnungszeiten sind bei entsprechendem Bedarf auf schriftlichen Antrag möglich. ⁴In der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr findet in der Kindertageseinrichtung Mittagsruhe statt. ⁵In dieser Zeit soll eine Abholung von Kindern nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

(2) In Kinderkrippen und -gärten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten: bis zu 4,5 Stunden, bis zu 6 Stunden, bis zu 7,5 Stunden, bis zu 9 Stunden, bis zu 10 Stunden und bis zu 11 Stunden.

²Eine über 9,0 Stunden hinausgehende Betreuung kann nur von Eltern in Anspruch genommen werden, die durch den Arbeitgeber schriftlich nachweisen, dass eine 9-Std.-Betreuung ihres Kindes in der Kindertageseinrichtung nicht ausreicht. ³Als Nachweis ist das Formular „Arbeitgeberbestätigung“ mit einer entsprechenden Begründung vorzulegen.

(3) Im Bereich der Hortbetreuung werden innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung folgende Betreuungszeiten angeboten:

- Frühhort bis 1,50 Std./Tag (in der Schulzeit und in den Ferien)
- Frühhort bis 1,50 Std./Tag (in der Schulzeit) und Ganztagsbetreuung in den Ferien
- Früh- u. Nachmittagshort bis 6,0 Std./Tag (in der Schulzeit und in den Ferien)
- Früh- u. Nachmittagshort bis 6,0 Std./Tag (in der Schulzeit) und Ganztagsbetreuung in den Ferien
- Nachmittagshort bis 5,0 Std./Tag (in der Schulzeit und in den Ferien)
- Nachmittagshort bis 5,0 Std./Tag (in der Schulzeit) und Ganztagsbetreuung in den Ferien

Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.

(4) ¹Die Kindertageseinrichtungen können aus folgenden Gründen vorübergehend, teilweise oder ganz geschlossen werden:

- vor und/ oder nach Feiertagen
- Betriebsurlaub nach Anhörung des Elternbeirates
- Anordnung des Gesundheitsamtes (z.B. Infektionskrankheiten)
- geringe Auslastung der Kindertageseinrichtungen z.B. Sommer-/ Weihnachtsferien
- eine Schließung der Einrichtung kann auch zum Jahreswechsel festgelegt werden
- Fortbildungsmaßnahmen

²Die Entscheidung über die Schließung der Kindertageseinrichtungen trifft die Gemeinde in Absprache mit der Leitung der Einrichtung. ³Die Veränderung ist rechtzeitig, ortsüblich bekannt

zu geben. ⁴Die Erziehungs-/Sorgeberechtigten erhalten über eine unvorhersehbare Schließung der Kindertageseinrichtungen unverzüglich Mitteilung. ⁵Die Schließung von Kindertageseinrichtungen wegen der Ferien wird rechtzeitig bekanntgegeben.

- (5) Die Benutzung der Kindertageseinrichtungen durch die angemeldeten Kinder hat grundsätzlich regelmäßig zu erfolgen. Soll oder kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, so ist dies am Vortag oder spätestens am Feiertag bis 8.00 Uhr zu melden.
- (6) Kranke Kinder haben die Kindertageseinrichtung nicht zu besuchen. ²Die Leitung der Kindertageseinrichtung muss spätestens am nachfolgenden Tag unterrichtet werden für den Fall, dass das Kind erkrankt ist oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet und deshalb die Benutzung der Kindertageseinrichtung ausbleibt. ³Der Besuch der Kindertageseinrichtungen ist insbesondere ausgeschlossen bei Erkrankungen nach dem derzeit gültigen Infektionsschutzgesetz. ⁴Das Merkblatt zum derzeit gültigen Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird den Erziehungs-/Sorgeberechtigten bei Aufnahme des Kindes in der Einrichtung gegen Unterschrift ausgehändigt. ⁵Die Erziehungs-/Sorgeberechtigten werden vor der Aufnahme des Kindes durch die Leitung der Einrichtung über die Pflichten nach § 34 Abs. 5 Satz 1 IfSG belehrt. ⁶Nach einer überstandenen ansteckenden Krankheit oder auch beim Auftreten dieser ansteckenden Krankheit in der Familie darf ein Kind die Kindertageseinrichtungen erst dann wieder besuchen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass gegen den Besuch der Kindertageseinrichtungen keine Bedenken bestehen. ⁷Die Kosten für die Erteilung eines ärztlichen Attestes nach überstandener Krankheit tragen die Erziehungs-/Sorgeberechtigten. ⁸Beschäftigte der Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich nicht befugt, von Erziehungs-/Sorgeberechtigten mitgegebene Medikamente zu verabreichen. ⁹Dabei ist es unerheblich, ob es sich um freiverkäufliche oder rezeptpflichtige Arzneimittel handelt. ¹⁰Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Arzt eine schriftliche Unterweisung über die Verabreichung von Medikamenten an die Leitung der Kindertageseinrichtung gibt. ¹¹Die Kosten für die ärztliche Unterweisung tragen die Erziehungs-/Sorgeberechtigten. ¹²Wenn Kinder während der Zeit ihres Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung erkranken, sind die Erziehungs-/Sorgeberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen. ¹³Die Wahrnehmung des Schutzauftrages zur Prüfung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII erfolgt gemäß den Regelungen der Vereinbarung zwischen Landkreis und Gemeinde.
- (7) Während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen sind die Erzieher für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. ²Die Aufsichtspflicht beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in den Kindertageseinrichtungen und endet mit der ordnungsgemäßen Übernahme durch die Abholberechtigten. ³Auf dem Weg zu den Kindertageseinrichtungen sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Abholberechtigten. ⁴Abholberechtigt ist derjenige, welcher sich durch schriftliche Mitteilung der Sorge- und Erziehungsberechtigten für diesen Zeitpunkt als solcher ausweisen kann. ⁵Soll ein Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist hierfür bei der Leitung der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Erklärung abzugeben. ⁶Der Leitung muss schriftlich mitgeteilt werden, wenn ein Kind von anderen als den Erziehungs-/Sorgeberechtigten abgeholt wird. ⁷Anderenfalls verbleibt das Kind bis zur Abholung durch die Abholberechtigten in der Kindertageseinrichtung. ⁸Zum Schutz der Kinder ist die strenge Einhaltung dieser Regelung erforderlich. ⁹Bei Kindern, welche ½ Stunden nach Schließung der Einrichtung nicht durch die Erziehungs-/Sorge- oder Abholberechtigten abgeholt worden sind, wird durch den mit dem Kind anvertrauten Erzieher versucht, die Erziehungs-/Sorgeberechtigten oder andere

zur Abholung bevollmächtigte Personen telefonisch zu kontaktieren. ¹⁰Konnte niemand telefonisch erreicht werden, wird nach weiteren 2 Stunden das Jugendamt oder die Polizei benachrichtigt.

(8) ¹Die Kinder sind gegen Unfall versichert:

- während des Besuches der Einrichtungen
- auf dem direkten Weg zu und von den Einrichtungen
- während aller Veranstaltungen der Einrichtungen außerhalb der Kindertageseinrichtungen (Spaziergänge, Feste o.ä.)

²Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu den Kindertageseinrichtungen eintreten, sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden. ³Bei Verlust oder Beschädigung von Bekleidung, selbst mitgebrachtem Spielzeug, Fahrrädern, Brillen und zum Gebrauch der Einrichtung bestimmter Sachen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

(9) Das Rauchen ist gemäß dem Sächsischen Nichtraucherschutzgesetzes (SächsNSG) in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII verboten. ²Das Rauchverbot erstreckt sich auf alle vollständig umschlossenen Räume im Gebäude einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen sowie auf den umfriedeten Außenbereich. ³Zuwiderhandlungen gegen das Rauchverbot stellen Ordnungswidrigkeiten dar, welche bei Bekanntwerden mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden können.

§ 5 Mitwirkung von Erziehungs-/ Sorgeberechtigten

(1) Die pädagogische Betreuung von Kindern erfordert intensiven Kontakt zu den Erziehungs-/Sorgeberechtigten, daher sind die Erziehungs-/Sorgeberechtigten der zu betreuenden Kinder an allen wesentlichen Entscheidungen und Veränderungen zu beteiligen bzw. anzuhören. ²Erziehungs-/Sorgeberechtigte, deren Kinder die Kindertageseinrichtungen besuchen, haben sich deshalb mit den Mitarbeitern der Kindertageseinrichtungen über die Entwicklung und den Gesundheitszustand ihres Kindes informell auszutauschen. ³Sie haben die Gruppenleitung über wichtige Veränderungen im Befinden des Kindes zu informieren.

(2) Der Elternbeirat wird aller zwei Jahre mit Beginn des Schuljahres durch die Erziehungs-/Sorgeberechtigten der in den Kindertageseinrichtungen aufgenommenen Kinder gewählt. ²Die Einladung zur Wahl erfolgt durch die Leitung der Kindertageseinrichtung. ³Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. ⁴Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Erziehungs-/Sorgeberechtigte oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen. ⁵Verlangen die Erziehungs-/Sorgeberechtigten die Einberufung des Elternbeirates, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen. ⁶Zu den Sitzungen des Elternbeirates sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Kindertageseinrichtungen und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden. ⁷Im Übrigen wird auf § 6 des SächsKitaG verwiesen.

§ 6 Elternbeiträge, Zusatzbeitrag, Verpflegungskostenersatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erhebt die Gemeinde Doberschau-Gaußig den monatlichen Elternbeitrag. ²Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege ab dem Monat, in dem das Kind die Einrichtung erstmals besucht hat und endet mit seiner Abmeldung bzw. Kündigung zum Monatsende. ³Hierzu erlässt sie Abgabenbescheide. ⁴Schuldner ist/sind der/die Antragsteller.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung des Zusatzbeitrages für die Betreuung von in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege aufgenommenen Kindern, über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus, entsteht mit der Inanspruchnahme.
- (3) Der Verpflegungskostenersatz ist nicht im Elternbeitrag enthalten und beinhaltet das Vesper, Getränke, Obst und Gemüse. ²Der Verpflegungskostenersatz ist monatlich auf der Grundlage der Berechnung der Anwesenheit des Kindes im Folgemonat durch die Erziehungs-/Sorgeberechtigten zu entrichten. ³Der volle Verpflegungskostenersatz ist zu entrichten, wenn die Abmeldung des Kindes nicht bis 8 Uhr des jeweiligen Tages bei der KiTa-Leitung erfolgte. ⁴Die Höhe ist in Anlage 2 zur Kita-Satzung geregelt. ⁵Die Mittagsversorgung wird privatrechtlich angeboten und kann in der Kindertageseinrichtung eingenommen werden. ⁶Bestellung und Abrechnung werden direkt zwischen Erziehungs-/Sorgeberechtigten und Anbieter geregelt. ⁷Die Mittagsversorgung in der Kindertagespflege wird durch Vereinbarung zwischen Kindertagespflegeperson und Erziehungs-/Sorgeberechtigten geregelt.
- (4) Berechnungsgrundlage für die Beiträge des laufenden Jahres bilden die durch die Gemeinde Doberschau-Gaußig nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bis zum 30.06. veröffentlichten Personal- und Sachkosten des vergangenen Jahres. ²Die ungekürzten Elternbeiträge betragen im Krippenbereich 21,50 % und Kindergarten-/Hortbereich 25 % der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekanntgemachten Personal- und Sachkosten der Gemeinde Doberschau-Gaußig. ³Der in Satz 2 festgelegte Prozentsatz findet nicht auf den Zusatzbeitrag Anwendung. ⁴Die Höhe der Beiträge wird jährlich gem. § 15 Abs. 1 SächsKitaG in Abstimmung mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe neu festgesetzt und den Trägern und Tagespflegepersonen mitgeteilt. ⁵Die so festgesetzten Beiträge treten am 1. September des auf das Jahr der Betriebskostenbekanntmachung folgenden Jahres in Kraft. ⁶Die monatlich zu zahlenden Beiträge werden im – Beitragsverzeichnis – ausgewiesen.
- (5) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Alter des Kindes, der täglichen Betreuungszeit, der Anzahl der gleichzeitig betreuten Geschwister und der besonderen Situation Alleinerziehender (Anlage 3 zur Kita-Satzung). ²Auf schriftlichen Antrag kann bei unzumutbarer Belastung vom Elternbeitrag ganz oder teilweise befreit werden. ³Die zumutbare Belastung wird durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe geprüft. ⁴Zuständig für die Befreiung oder Ermäßigung ist das Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen. ⁵Anträge auf Übernahme von Kostenbeiträgen (nach § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch VIII) sind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung erhältlich. ⁶Bis zur Erteilung des Übernahme- bzw. Ermäßigungsbescheides durch das Landratsamt ist der Elternbeitrag durch die Erziehungs-/Sorgeberechtigten monatlich an die Gemeinde Doberschau-Gaußig zu entrichten. ⁷Änderungen des festgesetzten Elternbeitrages erfolgen auf

Antrag für den nachfolgenden Kalendermonat, wenn der Antrag einen Monat vorher schriftlich eingereicht wurde.

⁸Der Elternbeitrag wird monatlich für jeden angefangenen Monat erhoben. ⁹Die Forderung entsteht zum ersten des Kalendermonats und wird zur Fälligkeit, d.h. zum 15. eines Kalendermonats vom Konto der Erziehungs-/Sorgeberechtigten abgebucht.

¹⁰Der Elternbeitrag ist auch während der Ferienzeiten und bei vorübergehenden Schließungen der Einrichtungen, bei einem Fehlen des Kindes (Krankheit, Urlaub u.ä.) und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu entrichten. ¹¹Anträge auf Erlass des Monatsbeitrages können bei der Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig gestellt werden, wenn das Kind 30 aufeinanderfolgende Kalendertage während Krankheit oder Kuraufenthalt fehlt. ¹²Der Antrag ist schriftlich, formlos und mit einer Bestätigung des Arztes einzureichen. ¹³Vorübergehende Abmeldungen zum Zwecke der Kostenersparnis für die Eltern sind nicht zulässig.

- (6) Sollten geringfügige Kosten durch zusätzliche Angebote der Kindertageseinrichtungen entstehen, können diese einvernehmlich gegenüber den Erziehungs-/Sorgeberechtigten geltend gemacht werden.
- (7) Gemäß § 15 Abs. 5 SächsKitaG hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Träger der Einrichtung oder bei der Betreuung in Kindertagespflege der Gemeinde den Betrag zu erstatten, um den die Elternbeiträge nach § 15 Abs. 1 Satz 3 SächsKitaG i.V.m § 6 Abs. 5 Satz 1 Kita-Satzung abgesenkt worden sind. Dementsprechend ist gemäß § 15 Abs. 5 SächsKitaG der Antrag auf Erstattung der Absenkungsbeträge für Alleinerziehende und Geschwisterkinder von der Gemeinde an das Jugendamt zu stellen.
- (8) Für Schulanfänger ist im Monat des Schuleingangs der Elternbeitrag anteilig für Kindergarten- und Hortbetreuung zu entrichten. ²Es wird der Empfehlung des Landratsamtes Bautzen, Jugendamt und des Sächs. Staatsministerium für Kultus und Sport (veröffentlicht im Newsletter des Jugendamtes Bautzen am 18.03.2013) zur Handhabung der Regelung eines Elternbeitrages beim Übergang vom Kindergarten in den Hort gefolgt (sog. „Splitting“).

§ 7 Änderung/ Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Änderung oder Beendigung der Benutzung einer Kindertageseinrichtung durch den Erziehungs-/Sorgeberechtigten:

Die Kündigung eines Platzes sowie die Änderung der Betreuungszeit ist nur zum Monatsende möglich und hat 4 Wochen vorher schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung zu erfolgen. Über kurzfristige Änderung entscheidet die Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig. Wird solch einer Änderung stattgegeben, wird dies dem Antragsteller mitgeteilt. Für die Beendigung der Benutzung einer Kindertageseinrichtung bedarf es keines gesonderten Bescheides der Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig. Das Benutzungsverhältnis endet mit der schriftlichen Abmeldung der Erziehungs-/Sorgeberechtigten.

- (2) Änderungen oder Beendigung der Benutzung einer Kindertageseinrichtung durch die Gemeinde Doberschau-Gaußig:

Die Gemeinde Doberschau-Gaußig kann den Bescheid zur Inanspruchnahme der Kinderbetreuung jederzeit bei Eintritt besonderer Bedingungen kündigen. Insbesondere, wenn:

1. das Kind spezieller Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann
2. die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnung und Kündigungsandrohung ihren Verpflichtungen entsprechend dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen. Eine Wiederaufnahme des Kindes ist frühestens nach vollständiger Begleichung der rückständigen Forderungen möglich.

§ 8 Übergangsvorschriften

Für die aus dem Jahr 2016 nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekanntgemachten Personal- und Sachkosten gelten die in § 6 Abs. 4 Satz 2 festgelegten Prozentsätze für den ungekürzten Elternbeitrag ab dem 1. November 2017.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹ Inhaltsverzeichnis geändert durch Artikel 1 Abs. 1 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung vom 30.10.2019.

² § 1 Abs. 2 Satz 1 geändert durch Artikel 1 Abs. 2 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung vom 30.10.2019.

³ § 1 Abs. 8 geändert durch Artikel 1 Abs. 3 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung vom 30.10.2019.

⁴ § 3 Abs. 3 geändert durch Artikel 1 Abs. 4 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung vom 30.10.2019.

⁵ § 3 Abs. 4 gestrichen durch Artikel 1 Abs. 5 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung vom 30.10.2019.

⁶ § 3 geändert durch Artikel 1 Abs. 6 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung vom 30.10.2019.

⁷ § 3 Abs. 8 eingefügt durch Artikel 1 Abs. 7 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung vom 30.10.2019.

⁸ § 4 Abs. 1 Satz 1 geändert durch Artikel 1 Abs. 8 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung vom 30.10.2019.

⁹ § 4 Abs. 1 Satz 2 geändert durch Artikel 1 Abs. 9 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung vom 30.10.2019.

¹⁰ § 4 Abs. 2 Satz 3 eingefügt durch Artikel 1 Abs. 10 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung vom 30.10.2019.

¹¹ § 4 Abs. 3 neu gefasst durch Artikel 1 Abs. 11 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung vom 30.10.2019.

¹² § 6 Abs. 1 geändert durch Artikel 1 Abs. 12 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung vom 30.10.2019.

¹³ § 6 Abs. 2 geändert durch Artikel 1 Abs. 13 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung vom 30.10.2019.

¹⁴ § 6 Abs. 3 geändert durch Artikel 1 Abs. 14 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung vom 30.10.2019.

¹⁵ § 6 Abs. 4 geändert durch Artikel 1 Abs. 15 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung vom 30.10.2019.

¹⁶ § 6 Abs. 4 neu eingefügt durch Artikel 1 Abs. 16 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung vom 30.10.2019.

¹⁷ § 6 Abs. 5 geändert durch Artikel 1 Abs. 17 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung vom 30.10.2019.

¹⁸ § 6 Abs. 6 gestrichen durch Artikel 1 Abs. 18 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung vom 30.10.2019.

¹⁹ § 6 Abs. 8 geändert durch Artikel 1 Abs. 19 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung vom 30.10.2019.

²⁰ Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 geändert durch Artikel 2 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung vom 30.10.2019.

²¹ Anlage 2 zu § 6 Abs. 2 gestrichen durch Artikel 3 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung vom 30.10.2019. Die nach § 6 Abs. 4 dieser Satzung festgesetzten Elternbeiträge ergeben sich aus dem – Beitragsverzeichnis – Pkt. 1 – Elternbeiträge.

²² Anlage 3 zu § 6 Abs. 5 gestrichen durch Artikel 4 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung vom 30.10.2019. Der nach § 6 Abs. 4 dieser Satzung festgesetzte Zusatzbeitrag ergibt sich aus dem – Beitragsverzeichnis – Pkt. 2 – Zusatzbeitrag.

²³ Anlage 4 zu § 6 Abs. 6 gestrichen durch Artikel 5 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung vom 30.10.2019.

²⁴ Anlage 5 zu § 6 Abs. 3 geändert in Anlage 2 durch Artikel 6 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung vom 30.10.2019.

²⁵ Anlage 6 zu § 6 Abs. 2 geändert in Anlage 3 zu § 6 Abs. 5 durch Artikel 7 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung vom 30.10.2019.